



Bescheid

I. Spruch

1. Der Stadtgemeinde Feldbach wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, für den 05.10.2019 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Blackout Tag“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „FELDBACH (Steinberg) 88,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Feldbach und das Gebiet der Raab entlang bis nach Höflach. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die am 05.10.2019 stattfindende Veranstaltung „Blackout Tag“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein lokales Eventradioprogramm. Es wird ausschließlich ein ca. fünf bis 15 Minuten langes Wortprogramm mit Blackoutinformationen (ohne Musikanteil) in wiederkehrender Schleife ausgestrahlt.

2. Der Stadtgemeinde Feldbach wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH),

IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.05.2019, am 17.05.2019 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, beantragte die Stadtgemeinde Feldbach (Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für die Veranstaltung „Blackout Tag“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „FELDBACH (Steinberg) 88,3 MHz“ und führte Folgendes aus:

Die Neue Stadt Feldbach bereite sich im Rahmen des Sicherheitsforschungsprojektes „Energiezelle F“ auf einen möglichen europaweiten Strom- und Infrastrukturausfall („Blackout“) vor. Die Bevölkerung solle mit Informationen versorgt werden können, wenn keine gewohnten Kommunikationsmittel mehr funktionieren. Daher werde am 05.10.2019 ein „Blackout Tag“ veranstaltet. Da das Eventradio nur an einem Tag ausgestrahlt werden solle, werde beantragt, die Gebühr für die Genehmigung des Eventradios zu erlassen.

Mit Schreiben vom 24.05.2019 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin einen Mängelbehebungsauftrag. Mit Schreiben vom 14.06.2019, nochmals ergänzt mit Schreiben vom 25.06.2019, langten Ergänzungen zum Antrag ein.

Am 02.09.2019 verfasste der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist. Ein internationales Befragungsverfahren für die beantragte Übertragungskapazität wurde bereits durchgeführt und positiv abgeschlossen. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Stadtgemeinde Feldbach ist eine Gemeinde und somit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts iSd Art. 116 B-VG. Treuhandverhältnisse und Beteiligungen zu anderen Medieninhabern liegen nicht vor.

Die Antragstellerin verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

2.2. Veranstaltung

Die Veranstaltung „Blackout Tag“ findet am 05.10.2019 in der Stadtgemeinde Feldbach statt und wird von der Antragstellerin veranstaltet. Es sollen Selbsthilfebasisen aktiviert und bei einer Informationsveranstaltung am Hauptplatz genauer über das Thema „Blackout“ berichtet werden.

Es handelt sich um einen Tag, bei dem ein europaweiter Strom- und Infrastrukturausfall simuliert werden soll, bei dem keine gewohnten Kommunikationsmittel mehr funktionieren.

2.3. Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Blackout Tag“.

Das lokale Eventradioprogramm ist als ca. fünf bis 15 Minuten langes – in einer Schleife gesendetes – Wortprogramm geplant, das Informationen bezüglich des Blackouts, die Lage der Selbsthilfebasen und das Verhalten beim Blackout enthalten soll. Ein Musikprogramm oder eine Moderation sind nicht geplant.

2.4. Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Antragstellerin verfügt nach ihrem Vorbringen über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Da das beantragte Eventradioprogramm weder Musik noch Moderation enthält, wird von der Antragstellerin kein Studio benötigt.

Die Programmerstellung (Tonbandschleife) ist für die Antragstellerin mit keinen Kosten verbunden, da der Antragstellerin das Equipment kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

2.5. Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „FELDBACH (Steinberg) 88,3 MHz“ technisch realisierbar ist. Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Feldbach und das Gebiet der Raab entlang bis nach Höflach.

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- und ausländische Hörfunksender auszugehen. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die Einsichtnahme in die Website der Antragstellerin bzw. der gegenständlichen Veranstaltung (<https://www.feldbach.gv.at/category/blackout-vorsorge/>) sowie das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Dies bedeutet, dass § 8 Z 1 PrR-G, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind, nicht anwendbar ist.

Bei der Veranstaltung „Blackout Tag“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass am 05.10.2019 in der Stadtgemeinde Feldbach eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Blackout Tag“ stattfinden wird. Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltung über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll am 05.10.2019 (00:00 bis 24:00 Uhr) sein und umfasst daher genau den „Blackout Tag“ am 05.10.2019.

Zu würdigen war die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, da ausschließlich Informationen betreffend den „Blackout Tag“ – in einer fünf bis 15 Minuten dauernden Schleife – zu hören sein sollen. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Antragstellerin beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

4.3. Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Blackout Tag“ findet am 05.10.2019 statt und der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk an diesem Tag, dem 05.10.2019.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

4.4. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das durch die Übertragungskapazität „FELDBACH (Steinberg) 88,3 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet umfasst das Stadtgebiet der Stadtgemeinde Feldbach und das Gebiet der Raab entlang bis nach Höflach und kann unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m ca. 9.500 Einwohner versorgen

4.5. Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „FELDBACH (Steinberg) 88,3 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

4.6. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus § 78 AVG iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der BVwAbgV, weshalb dem Antrag auf Verzicht der Vorschreibung dieser Gebühr nicht entsprochen werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

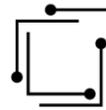
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/19-025“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. September 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.101/19-0251.101/19-025

1	Name der Funkstelle	FELDBACH					
2	Standortbezeichnung	Steinberg					
3	Lizenzinhaber	Stadt Feldbach					
4	Senderbetreiber	Stadt Feldbach					
5	Sendefrequenz in MHz	88,30					
6	Programmname	Notfallradio					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E55 10	46N55 58	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	468					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	7,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	8,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	8,5	8,4	8,4	8,3	8,1	7,9
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	7,6	7,0	6,3	5,5	4,6	3,6
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	2,6	1,9	1,2	0,9	0,7	0,7
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	0,7	0,7	0,7	0,9	1,2	1,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	2,6	3,6	4,6	5,5	6,3	7,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	7,6	7,9	8,1	8,3	8,4	8,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	9 hex	65 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						